



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

405

1977

Berlin, den 14. Dezember 1977

TeU I Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
1.12. 77 Arbeitsschutzverordnung — ASVO —		405
24.11. 77 Vierzehnte Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik		412
14.11.77 Anordnung Nr. 2 über die Auftragslenkung und -kontrolle auf dem Gebiet der Formgestaltung industrieller Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR		412

Arbeitsschutzverordnu-ig - ASVr -

vom 1. Dezember 1977

Ausgehend vom verfassungsmäßig garantierten Recht der Bürger auf Schutz ihrer Gesundheit und Arbeitskraft wird zur Verwirklichung des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:¹

I.

Aufgaben des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter

§ 1

(1) Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die im Arbeitsgesetzbuch festgelegten Aufgaben und Pflichten des Betriebes zum Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft der Werktätigen erfüllt werden. Er hat zu sichern, daß alle Mittel und Möglichkeiten zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit genutzt werden, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit gefördert sowie der Entstehung von Bränden und Havarien entgegengewirkt wird. Dazu sind die Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes regelmäßig auszuwerten und Entscheidungen zur Gewährleistung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsbedingungen zu treffen. Insbesondere hat der Betriebsleiter

- a) die Gestaltung und Erhaltung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten gemäß den fortgeschrittenen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen und den wachsenden ökonomischen Möglichkeiten zu gewährleisten und Voraussetzungen für ein den Erfordernissen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes entsprechendes Verhalten der Werktätigen zu schaffen;
- b) für die Leitung der Betriebsbereiche und Arbeitskollektive Werktätige, die zur Lösung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes befähigt sind, einzusetzen und deren Verantwortungsbereiche exakt abzugrenzen;
- c) die ihm unterstellten leitenden Mitarbeiter auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und den Sicherheitsinspektor anzuleiten und zu kontrollieren;

- d) betriebliche Regelungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes gemäß § 202 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches zu erlassen, wenn im Betrieb technische, technologische, organisatorische oder Verhaltensforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes erforderlich[^] werden, die in staatlichen Standards, Arbeitsschutzanordnungen oder anderen Rechtsvorschriften nicht oder für die betrieblichen Erfordernisse nicht ausreichend geregelt sind.

(2) Die leitenden Mitarbeiter haben den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in ihren Verantwortungsreichen zu gewährleisten. Sie haben insbesondere

- a) den Arbeitsprozeß unter strikter Beachtung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu organisieren;
- b) die Werktätigen zu einem Verhalten zu befähigen und zu erziehen, das sicheres und erschwernisfreies Arbeiten gewährleistet. Vor allem ist zu sichern, daß die Werktätigen die für sie zutreffenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in Rechtsvorschriften, betrieblichen Regelungen, Bedienungs- und Gebrauchsvorschriften einhalten, eine arbeitsschutzgerechte Kleidung tragen, nicht unbefugt Arbeitsstätten betreten und Arbeitsmittel bedienen, benutzen bzw. instand halten. Gleichzeitig haben die leitenden Mitarbeiter zu gewährleisten, daß die Werktätigen die Arbeit nicht antreten bzw. ausführen, wenn deren Fähigkeit zur Durchführung der Arbeitsaufgabe durch Genußmittel, Medikamente oder andere gesundheitliche Beeinträchtigungen offensichtlich eingeschränkt ist. Ebenso haben sie mutwillige Handlungen zu unterbinden, die die Sicherheit gefährden können;
- c) die Werktätigen nur mit solchen Arbeitsaufgaben zu betrauen, für deren Ausführung sie die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz besitzen;
- d) den Betriebsleiter zu informieren, wenn betriebliche Regelungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes für ihre Verantwortungsbereiche zu erlassen, zu überarbeiten oder aufzuheben sind.

§ 2

Analysentätigkeit

(1) Der Betriebsleiter hat mindestens halbjährlich die Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu analysieren, insbesondere den erreichten Stand